

Vereinsatzung Skiclub Oberelchingen e.V.



Neufassung der Satzung vom 29.4.1977 mit Änderungen vom 15.5.1987 und 3.5.2013

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Skiclub Oberelchingen**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Oberelchingen.
- (3) Der Verein wurde am 15.05.1987 unter der Registriernummer 20603 in das Vereinsregister Memmingen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert kulturelle und sportliche Aktivitäten auf dem Gebiet des Wintersports insbesondere durch Gymnastik- und Fitnesskurse. Er unterstützt die Ausbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern und organisiert Ausflüge. Er bietet eine Plattform zur Selbstorganisation von Sport und Freizeitgruppen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Anträge zur Aufnahme in den Verein sind in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist dem Antragsteller in Textform zu bestätigen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird vier Wochen nach der jährlichen Mitgliederversammlung fällig.

Sofern ein Lastschriftmandat erteilt wurde, wird der Mitgliedsbetrag innerhalb der ersten vier Wochen nach der jährlichen Mitgliederversammlung eingezogen.

- (4) Mitglieder, die sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Geschäftsjahresende erklärt werden. Bei vereinschädigenden Verhalten eines Mitglieds kann der Ausschluss mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an allen gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7)

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ im Verein. Sie ist möglichst mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Versammlung kann auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung wird in Textform versandt. Außerdem wird sie im Amtsblatt der Gemeinde Elchingen sowie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- (3) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung in Textform an den Vorstand einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands

- e) Wahl bzw. Abberufung des Vorstands
 - f) Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG für den Vorstand
 - g) Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Ernennung der Ehrenmitglieder
 - j) Auflösung des Vereins
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Bei der Einladung wird wie unter Abs. 2 verfahren.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (7) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vollendet hat, hat ein Stimmrecht und somit eine Stimme.
- (8) Wahlen sind auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Blockwahl ist möglich, wenn ein Mitglied dies beantragt. Andernfalls ist jedes Amt, jede Funktion, einzeln zu wählen. Gewählt ist der/die Kandidat*in, welche/r die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die absolute Mehrheit, so gilt in einem zweiten Wahlgang der/die Kandidat*in als gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Wahlen sind von einem/einer Wahlleiter*in durchzuführen. Er/sie wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, ist nicht Kandidat*in. Ihm/ihr ist ein/e Protokollant*in beizustellen.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer*in und dem/der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen. Ein im Protokoll festgehaltenes Ergebnis zur Vorstandswahl hat der/die Wahlleiter*in durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/ der 2. Vorsitzenden,
 - dem Finanzvorstand/ der Finanzvorständin,
 - dem Schriftführer/ der Schriftführerin sowie
 - zwei Beisitzer*innen.
- (2) Der /die 1. und der/die 2. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind im Sinne von § 26 BGB jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

- (5) Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Der geschäftsführende Vorstand darf Geschäfte bis zum Betrag in Höhe von € 300,00 im Einzelfall ausführen. Bei der Ausführung von Geschäften über den vorgenannten Betrag bedarf es der Einwilligung des gesamten Vorstands. Wenn dieser die Entscheidung ablehnt, bedarf es der Einwilligung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Finanzvorstand/die Finanzvorständin verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- (7) Über die Sitzung des Vorstands, sowie aller vom Vorstand einberufenen Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleitung und der jeweiligen Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Die Entscheidung hierzu trifft die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig. Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (9) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Beschlussfassung im E-Mail-Verkehr ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb der Amtszeit aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit der verbliebenen Vorstandschaft.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Nachwahl durch ein Mitglied des Vereins zu besetzen. Die Ernennung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses der verbliebenen Vorstandschaft.

§ 8

Kassenprüfung, Geschäftsjahr

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen. Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresberichts. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vorstands. Ein Mitglied des Vorstands und dessen Ehegatte/Lebenspartner kann nicht Kassenprüfer sein.
- (2) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung (Kassenprüfbericht) sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen.
- (3) Dem 1. Vorsitzenden des Vorstands ist der Kassenprüfbericht vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche

Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu. Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.

- (2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen bedarf es immer einer ausdrücklichen Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten. Dabei ist Art und Umfang der Zweck der Datenverarbeitung offenzulegen. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, den Funktionsträger des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Diese Pflichten bestehen auch über das Ausscheiden der hiergenannten Personen aus den Ämtern und auch aus dem Verein hinaus.
- (4) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Näheres erläutert die Datenschutzerklärung, welche auf der Homepage des Vereins zu finden ist.
- (5) Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.
- (6) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
- (7) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Jugendschutz

- (1) Der Verein ist seiner besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Schutz des Kindeswohls bewusst.
- (2) Haupt- und nebenamtlich tätige Mitglieder, die im Kinder- und Jugendlernen Bereich tätig sind, müssen dem Vorsitzenden des Vereins ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Dies ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Sofern das Mitglied der Aufforderung zur erstmaligen oder erneuten Vorlage nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, ist das Mitglied von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

§ 11

**Auflösung des Vereins,
Beendigung aus anderen Gründen,
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die Vorsitzenden falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Elchingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 12
Schlussbemerkung**

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung ambeschlossen.